



Kirchgemeinde
Schlosswil

2017 Totalrevision

30. Oktober 2017

Organisationsreglement OgR

der Kirchgemeinde Schlosswil

1.	Aufgaben	3
2.	Organisation	3
	2.1. <i>Die Stimmberechtigten</i>	3
	2.2. <i>Rechte</i>	4
	2.3. <i>Befugnisse</i>	5
	2.4. <i>Kirchgemeinderat</i>	7
	2.5. <i>Ständige Kommissionen</i>	10
	2.5.1. <i>Rechnungsprüfungsorgan</i>	10
	2.6. <i>Nichtständige Kommissionen</i>	11
	2.7. <i>Pfarrperson</i>	11
	2.8. <i>Öffentlich-rechtlich Angestellte</i>	11
	2.9. <i>Privatrechtlich Angestellte</i>	12
	2.10. <i>Verantwortlichkeit</i>	12
3.	Verfahren der Kirchgemeindeversammlung	12
	3.1. <i>Abstimmungen</i>	14
	3.2. <i>Wahlen</i>	15
	3.3. <i>Protokoll</i>	17
4.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
	4.1. <i>Auflagezeugnis</i>	18
	Anhang 1 Ständige Kommissionen	19
	Beilage 1:	20
	Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung	20
	Beilage 2:	21
	Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen	21

1. Aufgaben

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben in den Einwohnergemeinden Schlosswil und Oberhünigen. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton Bern oder Bund abschliessend beansprucht werden.

2. Organisation

Organe

Art. 2

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a die Stimmberechtigten,
- b der Kirchgemeinderat,
- c die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d das Rechnungsprüfungsorgan,
- e das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

2.1. Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3

¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, hauptsächlich zur Behandlung und Genehmigung der Rechnung,
- im zweiten Halbjahr um Voranschlag und Kirchensteueransatz zu beschliessen und für Wahlen,
- innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Auflage

⁴ Der Voranschlag, die Rechnung und Reglemente der Kirchgemeinde werden jeweils 30 Tage vor den Versammlungen in den Gemeindeverwaltungen Grosshöchstetten für den Ortsteil Schlosswil und Oberhünigen aufgelegt.

2.2. Rechte

Stimmrecht	<p>Art. 4</p> <p>¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.</p> <p>²</p> <p>Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Stimmregister	<p>Das Stimmregister wird von der Sekretärin oder dem Sekretär regelmässig bei den Einwohnergemeinden bezogen.</p>
Information	<p>Art. 5</p> <p>Die Bevölkerung hat Anspruch auf Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Erheblich erklären von Anträgen	<p>Art. 6</p> <p>¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, so hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Initiative	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig ist,– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält und– innert der Frist gemäss Art. 8 eingereicht ist. <p>–</p>
Anmeldung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Das Initiativbegehren ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe, innert sechs Monaten einzureichen.</p>

Rückzug	<p>Art. 9</p> <p>¹ Eine Initiative kann nur von den Rückzugsberechtigten zurückgezogen werden.</p> <p>² Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 10</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die Initianten vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 11</p> <p>Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 12</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 48ff).</p>

2.3. Befugnisse

Petition	<p>Art. 13</p> <p>¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
Wahlen	<p>Die Versammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die 7 Mitglieder des Kirchgemeinderates, b aus den 7 Mitgliedern des gewählten Kirchgemeinderates die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchgemeinde und des Kirchgemeinderates in einer Person, c aus den 7 Mitgliedern des gewählten Kirchgemeinderates die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kirchgemeinde und des Kirchgemeinderates in einer Person, d die zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, e die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, f die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode.

Sachgeschäfte

Art. 14

Die Versammlung beschliesst:

- neue Ausgaben von mehr als CHF 10'000.--,
- den Voranschlag und den Kirchensteueransatz,
- die Rechnung,
- die Errichtung, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- den Beitritt in und den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
- alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Kirchgemeinderates überschreiten,
- Pfarrkreiseinteilung und besondere Aufgabenbereiche der Pfarrerin oder des Pfarrers.
- die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei blossе Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.

Ausgaben und Nachkredite

Art. 15

¹ Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- Anlagen in Immobilien,
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
- Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte, wenn eine Ausgabe von mehr als CHF 10'000.- damit verbunden ist.
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen

² Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabeberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredites, max. aber CHF 10'000.-, beschliesst ihn der Kirchgemeinderat.

⁴ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat. Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁵ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung

Art. 16

Die Kirchgemeinde darf die Kirchensteuern nur verwenden, um die Aufgaben im Sinne von Art. 1 zu erfüllen.
(Kirchengesetz Art. 57 Abs. 2)

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist halb so gross wie für einmalige.

2.4. Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 18

¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Er setzt sich nach Möglichkeit sowohl aus Personen aus dem Ortsteil Schlosswil (Gemeinde Grosshöchstetten) als auch der Gemeinde Oberhünigen zusammen

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung

Art. 19

¹ Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsident fallen die Amtsdauern als Kirchgemeinderatsmitglied ausser Betracht, dies gilt nicht für Kommissionen.

Befugnisse

Art. 20

¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 5'000.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 21

¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Anstellung der Pfarrperson

Art. 21a

Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen.

Kirchengebäude

Art. 22

Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Kirchengesetz Art. 18).

Residenzpflicht

¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat.

² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.

Unterschrift

Art. 23

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.

² Die Unterschriftsberechtigung im Zahlungsverkehr regelt der Kirchgemeinderat mit gesonderter Verordnung.

Stellvertretung

³ Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Ratsmitglied.

Die Sekretärin oder der Sekretär und die Kassierin oder der Kassier vertreten sich gegenseitig. Sind beide verhindert, so unterschreibt ein Ratsmitglied.

⁴ Die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen wird im entsprechenden Erlass geregelt. Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 24

¹ Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn:

- die zuständige angestellte Person oder das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied sie visiert hat und
- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist die Präsidentin oder der Präsident respektive seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter die Rechnung zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 25

¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 26

¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens 5 Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 27

¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 28

¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 29

¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im übrigen gilt Art. 63.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.5. Ständige Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 30 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten. ² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst. ³ Die Versammlung zählt in Anhang 3 die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl. ⁴ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.
-----------------------	---

2.5.1. Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungs-kommission	Art. 31 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 32 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Datenschutzgesetz Art. 33. ² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.
Mitgliederzahl	Zwei
Wahlorgan	Kirchgemeindeversammlung
Mitglied von Amtes wegen	Keines
Auftrag	Rechnungsprüfung gemäss kantonaler Gesetzgebung Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Datenschutzgesetz Jährliche Berichterstattung an der Versammlung
Befähigung Besonderes	Gemäss den übergeordneten kantonalen Vorschriften Die Versammlung kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission die Wahl einer externen Revisionsstelle beschliessen, sofern nicht genügend befähigte Personen aus der Gemeinde zu Wahl stehen.

2.6. Nichtständige Kommissionen

Einsetzung	Art. 33 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung. ³ Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.
------------	--

2.7. Pfarrperson

Anstellung	Art. 34 Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV). (Art 21a)
Verhältnis zum Staat	Art. 35 Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).
Stellung in der Kirchgemeinde	Art. 36 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Mitspracherecht zu. ² Die Pfarrperson wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei. ³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrperson zu behandeln.

2.8. Öffentlich-rechtlich Angestellte

Öffentlich-rechtlich Angestellte	Art. 37 ¹ Die öffentlich-rechtlich Angestellten werden durch den Kirchgemeinderat angestellt. Die Grundlage des Arbeitsverhältnisses bildet ein Vertrag. ² Sie dürfen nicht Mitglied des Kirchgemeinderates sein. ³ Der Kirchgemeinderat erlässt für sie ein Pflichtenheft. ⁴ Das für öffentlich-rechtlich Angestellte des Kantons Bern anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Gemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.
Aufzählung	⁵ Das Reglement zählt in Anhang 1 die öffentlich-rechtlich Angestellten auf und regelt ihre Über- und Unterordnung sowie die Gehaltsklassen.

2.9. Privatrechtlich Angestellte

Privat-rechtlich
Angestellte

Art. 38

¹ Die privatrechtlich Angestellten werden durch den Kirchgemeinderat angestellt.

² Grundlage bildet ein schriftlicher Vertrag nach Obligationenrecht.

2.10. Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 39

¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten, Sanktionen sowie vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

3. Verfahren der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung

Art. 40

Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im Anzeiger Konolfingen bekannt.

Traktanden

Art. 41

¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen.

Allgemeines

Art. 42

¹ Die Präsidentin oder der Präsident oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Rügepflicht

Art. 43

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.

Eröffnung

Art. 44

Die Präsidentin oder der Präsident:

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit und Medien

Art. 45

¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 46

¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 47

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Schluss der Beratung

Art. 48

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch:

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörde und
- wenn es um Initiativen geht, die Initiantinnen und Initianten das Wort.

3.1. Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 49

Die Präsidentin oder der Präsident:

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 50

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident:

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“.

Gruppensieger

Art. 51

¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei 2 Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen 3 oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen:

Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange 2 Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 52

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 53

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

3.2. Wahlen

Gegenstand	Art. 54 ¹ Die Versammlung nimmt die Wahlen für die in Art. 13 genannten Personen vor.
Wählbarkeit	Art. 55 Es gilt Art. 16 des Kirchengesetzes.
Unvereinbarkeit/ Verwandtenausschluss	Art. 56 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. ² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören. ³ Mitglieder des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchengemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören. ⁴ Wer mit einem Mitglied der Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchengemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.
Wahlverfahren	Art. 57 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. ³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. ⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. ⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär. ⁶ Die Stimmberechtigten dürfen: <ul style="list-style-type: none">– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,– nur wählen, wer vorgeschlagen ist. ⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär :

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 57),
- scheiden ungültige von den gültigen aus (Art. 58)
- und ermitteln das Ergebnis (Art. 59 und Art. 60).

Ungültiger Wahlgang	Art. 58 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt
Ungültige Zettel	Art. 59 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 60 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er: <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	Art. 61 ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 62 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
Los	Art. 63 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

3.3. Protokoll

Protokoll

Art. 64

Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach: Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung

Art. 65

¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung spätestens 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen in den Gemeindeverwaltungen von Schlosswil und Oberhünigen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 66

Die Versammlung erlässt den Anhänge 1 im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeit

Art. 67

Beschränkung

¹ Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

² Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.

Inkrafttreten

Art. 68

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2018 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 01. August 2012 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 3. Dezember 2017 hat dieses Reglement angenommen.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

4.1. Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 2. November in den Gemeindeverwaltungen von Schlosswil und Oberhünigen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 3. November 2017 bekannt.

Schlosswil, 1. November 2017 Die Sekretärin

Anhang 1 Ständige Kommissionen

Keine ständigen Kommissionen

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz; KG; BSG 410.11)
7. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV) (BSG 414.311)
8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
9. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
10. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
11. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
13. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)
14. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
15. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
16. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
17. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

2.1.1.1 Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des
Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des
Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des
Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch
Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch
Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:
Frage der Präsidentin/des
Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der
Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit

Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage:

- Standort A
- Satteldach
- Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A; B; C
- b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
- c) Satteldach; Pultdach
- d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“